

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem AsylbLG (Asylbewerber/in) beziehen, müssen Sie keinen gesonderten Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe stellen. Mit Ihrem Hauptantrag gelten auch BuT-Leistungen als beantragt (sogar rückwirkend ab Antragsstellung). Es reicht die Anzeige, dass die BuT-Leistung benötigt wird (z.B. Klassenfahrt oder Mittagessen). Die einzige Ausnahme bildet die Lernförderung (Nachhilfe). Nur diese muss vor Beginn gesondert beantragt werden.

Beziehende von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen einen eigenen Antrag stellen. Es können dabei gleich mehrere BuT-Leistungen zusammen beantragt werden. Der Antrag ist möglichst in dem Monat zu stellen, in dem der Bedarf bzw. die Zahlung anfällt. Er kann zum Teil auch rückwirkend gestellt werden.

Legen Sie dem Antrag bitte immer einen Leistungsbescheid bei, aus dem der Leistungsbezug des Kindes / Jugendlichen hervorgeht.

Mussten Sie vorab Kosten auslegen, können diese eventuell von uns erstattet werden.

Kontakt:

Kundinnen und Kunden vom Jobcenter:

Jobcenter im Landkreis Celle
Georg-Wilhelm-Str. 14
29223 Celle
Tel.: 05141 / 961 – 607
Fax: 05141 / 961 – 713
E-Mail: celle@jobcenter-ge.de
Online: jobcenter.digital

Beziehende von Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld:

Landkreis Celle
Sozialamt
– Bildung und Teilhabe –

Postanschrift
Postfach 3211
29232 Celle

Besuchsanschrift:

Am Französischen Garten 3
Zimmer 216
29221 Celle

Telefon: 05141/916-4080
Fax: 05141/916-4097
E-Mail: BuT@LKcelle.de

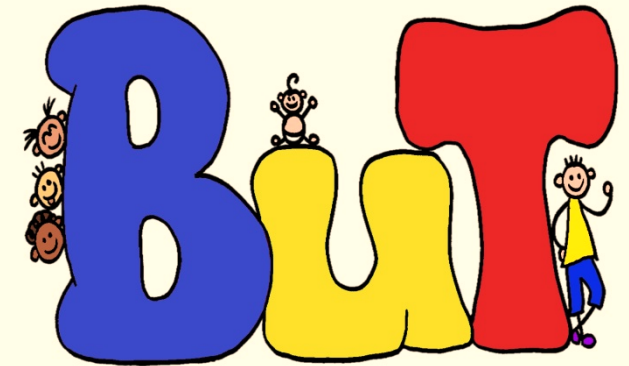
Weitere Informationen & Formulare auch unter:

www.landkreis-celle.de

www.jobcenter-im-landkreis-celle.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Landkreis Celle

Informationen für Eltern
und ihre Kinder sowie für
alleinstehende Jugendliche / junge
Erwachsene in Schule oder
Ausbildung



lohnt sich!

Wer bekommt diese Leistungen?

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in einkommensschwachen Familien leben und

- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“, SGB II),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; SGB XII),
- Leistungen für Asylbewerber/innen (AsylbLG),
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld

beziehen.

Auch Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die eine berufsbildende Schule besuchen, haben einen Anspruch auf BuT, sofern sie **keine** Ausbildungsvergütung bekommen.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und Fahrten

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung, Schule oder Berufsschule wie z.B. Wandertag, Theaterbesuch, Klassenfahrt, Schüleraustausch übernommen. Reichen Sie einfach die Information der Kindertagesstätte / Schule zum Ausflug bzw. zur Klassenfahrt mit allen wichtigen Angaben beim Jobcenter oder beim Landkreis ein.

Zur Hilfestellung gibt es auf unseren Internetseiten einen Vordruck. Wir überweisen Ihnen oder – wenn gewünscht – direkt der Schule oder Kita die Kosten für den Ausflug bzw. die Fahrt.

Lernförderung (Nachhilfe)

Gibt es Schwierigkeiten in der Schule und ist z.B. die Versetzung gefährdet, kann Lernförderung (Nachhilfe) bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrkraft oder die Schule bestätigt, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Lernförderung braucht und damit die Schulleistung verbessert werden kann. Wir rechnen dann direkt mit der Lernförderin bzw. dem Lernförderer ab. Auf unseren Internetseiten finden Sie das Formular und eine Übersicht der Anbietenden von Lernförderung.

Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Das gilt jedoch nicht für Verpflegung, die vom Schulkiosk oder ähnlichen Stellen verkauft wird, wie z.B. ein belegtes Brötchen, Minipizza oder Döner. Legen Sie uns einfach einen Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung und über die voraussichtlichen Kosten vor. Wir rechnen direkt mit dem Anbieter ab.

Schulbedarf

Es wird ein persönlicher Schulbedarf von aktuell insgesamt 156 Euro im Kalenderjahr 2022 anerkannt, und zwar 104 Euro im August für das erste Schulhalbjahr und 52 Euro im Februar für das zweite Schulhalbjahr. Für Schüler/innen unter 6 und ab 15 Jahren benötigen wir eine Schulbescheinigung. Die Leistungen werden Ihnen direkt überwiesen.

Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 oder Berufsschule können die Kosten für den Fahrtweg (ab 6 km) zur nächstgelegenen Schule übernommen werden. Wir benötigen von Ihnen Nachweise über die tatsächlichen Fahrtkosten zur Schule, z.B. durch Vorlage der entsprechenden Original-Fahrkarte. Wir überweisen die Fahrtkosten direkt an Sie.

Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen

Um es Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zu ermöglichen Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen und z.B. im Verein aktiv zu sein, ein Musikinstrument zu erlernen oder an Freizeiten teilzunehmen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von pauschal 15 € monatlich gewährt. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Chor),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Stadtführung, Museumsbesuch),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Jugendfreizeit).

Wir benötigen hierfür eine Mitglieds- oder Teilnahmebescheinigung oder einen Kostennachweis. Die Leistungen werden direkt an Sie gezahlt.